



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXXVII. Ausführliche Relation, wie es mit Errichtung und Subscription des Præliminar-Recessus zugegangen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. vorhanden, aufrichten, mir Abschriften davon zuschicken, und in allen mit den Königlichem Herrn Stadthaltern in Böhemb gute Correspondenz pflegen wollen, massen er dann der Sachen schon Recht zu thun weiß, welchen ich hiemit ic.

1649. Sept.

N. IV.

Schwedische Ordre die Evacuacion in Böhmen betreffend.

(Titulus Serenissimi &c.)

Unsere ic.

N. IV. Schwedische Ordonnanz.

Demnach bey denen, durch den allgemeinen Friedens-Schluss zwischen beyderseits hohe Generalität veranlasseten, und anher verlegten, auch noch instehenden Executions-Tractaten, wegen etlicher Plätze, so gegen einander praliminariter zu evacuiren, ein Vergleich getroffen, und zu dessen mehrern Versicherung, der zu solchem Ende abgefassete Recess von allerseits subscribiret worden, und dann nebenst andern unter solchen Orten, die an seiten Ihro Königlischen Majestät, Unserer gnädigen Königin ic. in dem Königreich Böhmen amnoch inhabende Plätze dergestalt mit begriffen, daß nemlich Praag, Labor und Leutmaris, auf den . . . und die übrige als Brandeis, Konopis, Teischen, Brix, Friedlandt und Grebenstein, gegen den 25ten dieses instehenden Monats allerdings evacuiren, und die Wblierer zu Pferd und Fuß abgerühret werden sollen; So haben Wir solches hiemit dem Herrn Reichs Zeugmeister anfügen, und ihn daneben belangen wollen, es in die Wege ohnefehlbar zu richten, und die Commandanten vorberühreter Plätze fürderligit und alles Ernstes dazur zu beordern, daß sie bey Vermepdung Leib und Lebens Straffe, auch höchst-ermeldter Ihro Königlischen Majestät höchsten Ungnade, auf vorberühete Zeit, und ohne einiges Aufhalten, jeder seinen bisher ihm anvertraut- gewesenen Ort, mit guter Ordre und ohne Beschwerde der Einwohner, oder sonst einiger wieder den Frieden-Schluss gehender Bezeigung quittiren, die Garnison abführen, und die Plätze im Rahmen Ihro Königlischen Majestät, denjenigen, so von Ihro Kaiserlichen Majestät, als dem rechten Eigenthums Herrn, solche anzunehmen bedollmächtiget, überlieffern sollen. Gleichwie solches zu des allgemeinen Friedens Execucion und Erfüllung mehr höchstermeldter Ihro Königlischen Majestät hoch-löblichen Intencion und gnädigsten Willen gereichet; Also wird sich der Herr Reichs Zeugmeister auch dergleichen um so vielmehr embsig angelegen seyn lassen, dem Wir hingegen nebst Göttlicher Empfehlung mit günstigen Willen und allem Guten zugethan verbleiben ic. Datum Nürnberg, den Sept. Ao. 1649.

§. XXXVII.

Relation wie er mit Errichtung und Unterschrift des Preliminar-Recessus zugegangen.

Obwohl bishero umständliche Nachrichten ertheilt worden, wie es von Zeit zu Zeit, mit Errichtung des Preliminar-Recessus zugegangen, und was wegen dessen Vollziehung und Unterschrift vorgelauffen; So wird jedoch nicht unangenehm seyn, den gangen Verlauf in seinem Zusammenhang, aus nachstehender Relation sub N. I. cum Adjunctis G. H. K. & L. mit seinem Subadjuncto, beyfamen zu lesen, wodon die übrigen allegirten Beylagen, in vorhergehenden bereits vorkommen sind.

N. I.

N. I. Relation über die Errichtung und Subscription des Preliminar-Recessus.

Relation was sich mit Errichtung und Unterschrift des Preliminar-Recessus, von Zeit zu Zeit bis auf den 3. Sept. begeben.

Die Veranlassung des Preliminar-Recessus zu berühren, so ist zu wissen, daß dieselbe



1649.
Sept.

selbe zufrörderst von den Herren Kayserlichen, als dem Herrn Baron von Blumenthal, geschehen, indem derselbe vor drey Monathen Praag zu evacuiren, von denen Herren Königlich-Schwedischen begehrt; Alldieweil Ihre Kayserliche Majestät das Schloß daselbst repariren zu lassen, und allda, um dem Reich etwas näher zu seyn, zu residiren intencioniret wären: In Erwegung nun, daß in Praag eine grosse Garnison von 2000. Mann muß gehalten werden, daß Magazin aber, bey dieser unvermuthlich langwieriger Executions-Handlung aufgangen; darbenbens sich auch die Pest daselbst erregt, und zu dem, wein die Herren Königlich-Schwedischen so hart auf die Restitucion ex capite Amnestia & Gravaminum der bedrückten Stände bestünden, ihnen von den malevolis beygelegt werden wollen, ob hätten sie keinen Lust zum Frieden: So haben des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, um solche Impression den gemeinen Leuten zu benehmen, desto eher dazu gewilliget, und zur Gegen-Evacuation die Stadt Augspurg benennet; Diweil aber dieselbe nicht von Ihrer Kayserlichen Majestät, sondern von Chur-Bayern befehlet, so ist ferner in Consideration kommen, ob nicht alle Chur-Bayerische Guarnisonen in die Præliminar-Evacuation könnten gebracht werden? Als man nun Königlich-Schwedischer seiten dafür gehalten, daß darunter auch Chur-Pfalz ohne einige andere Tractaten könnte restituiret, und also dieselbe Sache ohne Weitläufftigkeit abgehandelt werden, haben Sie sothane Chur-Bayerische Evacuation, gegen die Ober-Pfalz genommen, die Herren Kayserliche aber ganz Böhmern vorgeschlagen, mit dem Vorwand, daß nicht e dignitate & securitate Cæsaris wäre, ohne Befreyung Tabor, Leutmeritz und anderer Plätze in Böhmen, zu Prag Dero Residenz zu nehmen, und, demnach der Fürstlich Würtembergische Gesandte, Herr Bahrenbühler, auf an ihn von beyden Theilen, wegen seiner guten Wissenschaft der bisherigen Reichs-Actorum, beschehene Requisition, sich hierunter bemühet hat man zu beyden Theilen einige Evacuaciones Kayserlicher besetzter Plätze mit eingeschlossen. Es haben aber Hochgedachte Sr. Fürstliche Durchlauchten zu dieser Præliminar-Evacuation sich durchaus nicht eher schließlich einlassen wollen, es wäre dann der punctus Restitutionis, sowohl auch der punctus Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis, bis auf Benennung der übrigen Plätze, und Designation der abtanzenden Regimenter, abgehandelt. Dem nun zu folge, ist die Handlung zwischen beyderseits Deputirten, insonderheit durch Angelegenheit des Herrn Barons von Blumenthal, in die achte Woche dergestalt gepflogen und getrieben worden, daß endlich vor desselben Abreisen der Schluß erfolget, welcher gleichwohl vor seinen Abzug verträhet, was einmahl zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen geschlossen, daß könnte und sollte von Herrn Vollmar nicht retractiret oder umgestossen werden.

Nachdem aber zweien oder drey Tage vor des Herrn von Blumenthal Abschied, der Herr Vollmar angelanget, und die Commission wiederum an wohl gemeldtes Herrn von Blumenthal Stelle angetreten, hat er zwar, bey Communication des erst-angezeigten Schlusses, oder aufgerichteten Recessus, denselben derer Herren Stände Gesandten recommendiret, dabey aber den punctum Pecunie dergestalt zweiffelhaftig angeführet, daß, wann der Stände Gesandte nicht ihrer Herren Principalen und Obern Sublevation, und die Beforderung der Friedens-Execution aus dem Recess vermercket, sie die Approbation alsofort recusiret hätten. Daß aber dabey, wegen der Præliminar-Evacuation, von denen Herren Kayserlichen entweder inösesamt, oder dem Herrn Vollmar, noch einiger Zweifel sollte gemacht seyn, ist dabey nichts, wie auch von der hernach gang weuerlich angemastten Clausula, (von welcher hierunter ein mehrers wird berührt werden) kein einiges Wort gedacht worden: Massen beydes aus der Beilage Lit. A. mit mehrern zu erschen. Wohlbesagte der Herren Stände Gesandte aber haben über obgedachten Recess ein Conclusum, oder ihre Gedanken denen Herren Kayserlichen schriftlich, besage der Beilage Lit. B. erdffnet, und zwar §. So erachte man auch 12. 1c. die Præliminar-Evacuation nicht für thunlich er-messen; Jedoch ist solches nur von etlichen zu verstehen, welche zumahl ein als den

1649.
Sept.

1649.
Sept.

andern Weg ihren Consensum, wann etliche Worte, wie hernach beschehen, ausgelassen würden, dazu ertheilet; im übrigen wegen Eger, denen Herren Kayserlichen, weder Maas noch Ordnung zu geben gehabt; Allermassen sie, die Herren Kayserlichen, in ihrem, nach Anlaß der Stände erst angezogenen Conclusi, hernachmahls denen Herren Königlich-Schwedischen durch obwohlsbesagten Herrn Bahrenbühlern, Sonntags den 7. Augusti ausgestellten Interims-Recesss, und darüber abgefaßten Monitis, Lit. C. & D. die Präliminar-Evacuation im geringsten nicht impugniert oder improbiert, sondern allein zweyerley ad Lit. I. & K. erinnert, in deren einem, nemlich ratione der Oberr-Pfalz, mit Auslassung der Worte: So viel Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern zukommt, man ihnen willfahret, in dem andern, ratione Eger, tertiam partem der 100000. fl. so lange mit ihrem Belieben stehen lassen; In übrigen aber die Präliminar-Evacuation um so viel mehr für richtig und geschlossen gehalten, weils solche Monita in des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Logement, in Gegenwart aller dreyer Herren Kayserlichen Ministrorum, wohl-gemeldten Herrn Bahrenbühlern, denen Herren Königlich-Schwedischen selbige ihrentwegen zu hinterbringen, seiner damahls abgelegten mündlichen Relation nach, zugestellet worden.

1649.
Sept.

Als nun gleich darauf gefolgten Montags, als den 9. Augusti, die Königl. Herrn Schwedische, sowohl denen Herren Kayserlichen, als der Herren Stände Gesandten, besage Lit. E. in Schrifften geantwortet, und darauf wohlbesagte der Herren Stände Gesandte ihr anderweitiges Conclusum oder Gutachten denen Kayserlichen Herren Deputierten, Lit. F. übergeben, mit submittirender Bitte, darüber nunmehr quocunque modo zu schließen, in welchem Concluso die präliminar-Evacuation nicht allein weiter nicht disputiert, sondern vielmehr, (wie daselbst ad Lit. L. zu sehen) sorgfältig dahin getrahet, daß solche nicht in Gefahr einiger Verhinderung gerathen möchte, und eo ipso demit eingerathen und adprobiert worden, ist selbiger Schluß bey den 9. Augusti gestogener Conferenz zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen verglichen, und der Präliminar-Evacuation habber auch bey denen Herren Kayserlichen, so gar kein Zweifel mehr gewesen, daß sie selbst in ihrem gemachten, mehrbedeutern Fürstlich-Württembergischen Abgesandten, Herrn Bahrenbühlern, abermahls in des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Logement, und in aller dreyer Herren Kayserlichen Beywesen zugestelleten, und denen Herren Königlich-Schwedischen extradirten Aufßag des Procemii und Schlusses beliebten Interims-Recessus Lit. G. öftters erwähnte Präliminar-Evacuation nochmahls specialiter bedingt, und in 14. Tagen zu Ende zu bringen, de novo capituliret haben. Ohne istes war nicht, daß die Herren Kayserlichen eine gang neue, und zuvor niemahls erwähnte Clausulam salvatoriam Lit. H. zu inseriren sich bemühet, darüber auch hart und fest persistiret. Es haben aber die Herren Königlich-Schwedische ihre sowohl bey der Pragischen Handlung, als hiesigen angefangenen Tractaten beschehene Remonstraciones, daß sie nemlich den effectum Executionis zwischen den Kayserlichen Erb-Landen und dem Heil. Römischen Reich nicht separiren lassen könnten, zumahls Ihro Kayserliche Majestät, als summus executor Pacis, der in angeführter Clausula salvatoria besorgenden Verzüglichkeit der in Recessu verabschiedeten Solution eines oder des andern säumigen Standes, leichtlich remediren könnten, angeführet, und seyn darinnen durch der Herren Stände Gesandten Beyfall, welche auch ihnen selbst die Clausulam für präjudicial erachtet, und darinn zu consentiren Bedencken getragen, secundiret worden. Darnhero und die weil die Herren Königlich-Schwedische darvon nicht weichen können, alles aber, ausser erstberührter Clausul, und insonderheit auch die Präliminar-Evacuation zwischen allen tractirenden Theilen richtig, und der Herren Stände Gesandte diesen Präliminar-Tractat für einen sonderbahren Anzeig des Friedens, und dem Heil. Römischen Reich hoch nützlich und nothwendig gehalten, haben dieselbe die Herren Kayserlichen zur unverlängten Subscription ermahnet, und als diese bis auf ihres deshalben abgeschickten eignen Couriers Zurückkunft (so inner 6. Tagen geschehen würde) Dilation gesucht, die Herren Königlich-

1649.
Sept.

niglich-Schwedische aber des Schlusses versichert seyn wollen, haben der Herren Stände Gesandten, den 27. Augusti mehr-besagten Recept, mit Vorwissen, Gutheissen und Belieben der Herren Kayserlichen subscribiret, und mit denen Herren Königl. Schwedischen, welche demselben gleichmäßig selbiges Tages unterschrieben, commutiret, denen die Herren Chur-Bayerische, auf des Herrn Dr. Deyels Zurückkunft von München, abermahln mit Vorwissen und Einrathen der Herren Kayserlichen, (unter welchen zugleich auch Herr Bollmar etliche der Evangelischen Fürsten und Städte Abgesandte gang beweglich erinnert, solche Subscriptionem, um eingefallenen Religion-Streits der Ober-Pfälzischen Landen willen, ja nicht zu hindern) ihre Unterschrift beigefüget, und zugleich die Chur-Bayerische und Chur-Pfälzische Differenzen gänglich begelegt.

1649.
Sept.

Selbige Nacht ist der oft-vertöbteste Kayserliche Courier ankommen, darauf folgenden Tags die Herren Kayserliche in des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Logement, und zwar der Herr Bollmar, der Herren Stände Gesandten die Recitation der Subscription, aus Kayserlichem Befehl eröffnet, zugleich einen Extract des Kayserlichen Schreibens, darinn die Ursach derselben enthalten, als Lit. I. denenelben übergeben, dahin zielende, daß Ihro Kayserliche Majestät ihren in diesem Preliminar-Schluss erlangten Vortheil, nemlich die Entfreung des Königreichs Böhmen, ausserhalb Eger, lieber schwinden lassen, und desideriren wollten, daß solches alles hindangesehet, und das Werk auf eine Total-Abrihtung gestellet würde. Ob nun wohl die Herren Kayserliche selbst bekamen, daß Kayserliche Majestät von der Stände Subscription schon Nachricht gehabt, und ungeachtet derselben, dennoch nicht unterschreiben lassen wollten, so ist doch die angezogene Ratio prätendirter Equalität unter den Ständen, und daß etliche hohe Stände, wie Herr Bollmar in Deputations mündlich gedacht, sich über der Preliminar-Evacuation beschwehet haben sollen, ganz nichtig, ja unerfindlich; Angesehen alle Chur- und Fürstliche, auch andere Herren Gesandte, in mehr-besagte Subscription der Preliminar-Evacuation gewilliget, und dabey nochmahln zu verbleiben, gegen denen Herren Königlich-Schwedischen sich rühmlich erklärt haben. Nach solcher an der Herren Stände Gesandte beschenehen Proposition haben die Herren Kayserlichen Deputati sich zu denen Herren Königlich-Schwedischen verfüget, und gleichmäßigen Vortrag abgelegt. Es ist aber darauf Herr Bollmar krank und bettlägerig worden, in welchem Zustand er sich annoch befindet.

Den 1. Septembris haben mehr-besagte der Herren Stände Gesandte, sowohl von denen Herren Kayserlichen als Königlich-Schwedischen vernehmen wollen, was unter ihnen deßhalbten vorgangen: Zu welchem Ende sie sich erstlich zu dem Herrn Lindenpfehr (weil Herr Bollmar unpfälzisch) hernach zu dem Herrn Kriegs-Präsident Ersklein, spät um 9. Uhr begeben, allermassen der Herren Stände Relation Lit. K. hievon mit mehrern bedeutet. Den 2. Septembr. haben sich die Herren Königlich-Schwedische zu dem Chur-Mayntzischen Directorio verfüget, in Gegenwart der Herren Bambergischen und Altenburgischen Gesandten, des Wercks schleunigste Endschafft ihnen aufs beweglichste, mit ausführlicher Remonstrirung der heraus fließenden höchst-besorgenden Incommoditäten recommendiret, sonderlich, daß des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten bey so ungewisser Execution des Friedens keine Vöcker abführen würden, und also die Deroselben aufgedrungene beharrliche Einquartierung dem bevorstehenden Winter denen Ständen beschwerlich fallen wölte. Als nun obgemeldte Deputati Stratum solches denen andern Herren Gesandten zu hinterbringen über sich genommen, und von denenelben, auf darüber geflossene Deliberation geschlossen worden, denen Herren Kayserlichen fernweitig beweglichst zuzusprechen; Ist solches den 3. Septembr. vermittelst zu Gemüthführung der daraus entstehenden Gefahr und Ruin des Heil. Römischen Reichs und anderer Rationum, welche guten theils aus der Städte abgestan, und in Re- & Correlatione abgelesenem Concluso Lit. L. zu vernehmen, verrichtet, nichts anders

aber

1649.
Sept.

aber erhalten worden, als daß der Herren Stände Gesandte bey denen Herren Königlich-Schwedischen eine Dilation von 8. Tagen suchen sollten, welches sie dann noch selbigen Tages durch die Herrn Chur-Mayntzisch: Bamberg: Sachsen-Altenburg: Braunschweig: Württemberg: Collmar- und Augspurgische, welche doch in Terminis relativis mehrentheils verblieben, gethan, von denen Herren Königlich-Schwedischen aber in Antwort erhoben; Daß sie zwar die gesuchte Dilation an feinen Ort gestellet seyn ließen, weiln sie aber ihres Eltats Sicherheit invigiliren müßten, so begehreten sie anfangs von den Ständen die billige Guarantie, dergestalt, daß sie zusammen treten, und die Herren Kayserlichen zur Subscription obligiren sollten; Und, als der Herren Stände Gesandte sich hierauf, daß dieses noch etwas zu früh seyn wolte, sie auch von andern nicht bevollmächtiget, und ein solches schweres Werk auf sich allein und ihre Verantwortung nicht nehmen könnten, excusirten, begehreten die Herren Königl. Schwedische dießfalls die Continuation der Contribution, Anstellung der Magazinen, und, da sich der Schluß noch ferner verziehen sollte, daß die National-Völcker den annahenden Winter über unterhalten werden sollten; Gestalt sie dann an den mit den Herren Kayserlichen, wegen der in den Erb-Landen habenden Guarnisonen Unterhalts getroffenen Vergleich nicht gebunden seyn wollten. Darüber die Herren Deputati sich sehr perplex befunden, daß sie gleichwohl weder in mora, noch in culpa, sondern ihres theils bey dem Interims-Recess verbleiben, und so viel in ihrem Vermögen, ein Genügen leisten wollten, theils bereits grosse Summen zur Satisfaction der Schwedischen Miliz hergeschossen, und anders mehr dergleichen angeführt, und um mitotrem Resolutionem gebethen; Welche endlich dahin gingen, daß des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstl. Durchlaucht die begehrte Dilation dahin wollten gestellet seyn lassen: Dafern aber von den Herren Kayserlichen keine gewierige Resolution erfolgen würde, müßten dieselbe alsdann ohn einigen Verzug dasjenige exequiren, dessen sie hoffentlich kein unpassionirter würde verdencken können.

1649.
Sept.

Zumittelst haben die Herren Kayserlichen einen Courier nachher Wien, den 14. dieses, Morgens frühe vor Tags um 3. Uhr, abgefertigt; Auch die Stände einen andern absonderlichen mit Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, sowohl von denen gesamten Ständen, ut Lit. M. als dem Churfürstlichen Collegio in particulari, ut Lit. N. eadem die zu Abend um 5. Uhr nachreiten lassen.

Adjunct. G. ad N. I.

Bekennen ic.

Demnach vermöge des zu Ofnabrück und Münster, den 24. Octobris nächst abgewichenen 1648. Jahrs, zwischen denen im Krieg gestandenen Theilen, geschlossenen, publicirten und ratificirten Friedens, unter andern diß versehen worden, daß die Abdankung allerseits Kriegs-Völcker und Restitution der Plätze, so ein- als ander Theil wiederum zu enträumen schuldig, nach der Ordnung und Weise, wie zwischen der interessirten hohen commendirenden Herren Generalen verglichen werde seyn, geschehen solle: Also ist hernach folgender Punkten halber allhier in der Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg, mit Zuziehung derer anwesenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ungeändert, dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernach folget.

Inferatur:

Punctus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum.
Item, Punctus Satisfactionis, Exauكتورationis & Evacuationis.

Hierauf nun solle die in vorstehendem Puncto Satisfactionis, Exauكتورationis & Evacuationis, veranlassete Præliminar-Evacuation, und zwar so viel die, von der

1649. Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren zu 1649.
 Sept. solcher Evacuation bedürftiger, und respective erforderter und abgeredter Königlich Schwedischen Militia Satisfactions-Gelder, also gleich ohne weitem Verzug Sept.
 oder Exception vorgenommen, fortgesetzt, und von dato dieses Recesses innerhalb 14. Tagen, als nemlich auf den,
 zu Ende gebracht, und zwar die Enträumung der Ober- gegen der Unter- Pfalz also beschleuniget werden, auf daß, nachmittels von des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Churfürstens gehöriger Orten ausgelieferter Ratification und Renunciation Seine Durchlaucht durch verordnete Kayserliche Commission in bedeuere Untere-Pfalz den wirklich eingesezt werden möge. Die andere hierinnen enthaltene und verglichene Punkten aber, alsdann erst ihre vollkommene Kraft und wirkliche Execution erlangen, wann zuvor auch die zu gänglichem Schluß gehörige weitere Punkten und unter denenselben mit Nahmen! auch die Resignatio Restituendorum zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch dero selben angehörigen und zugewandten, wie nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimente abzudanken.

Ingleichen die, welche zu haarer Bezahlung der vierden Million concurriren und beytragen sollen: Sodann auch die Real-Affecuration wegen den 5ten Million Rthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibet, und derselbige mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget werden.

Dessen zu wahrem Urkund und Festhaltung haben Wir diesen Interims-Recess mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, auch Unser Fürstliches Secret aufdrucken, und des ic. Herrn Kayserlichen General-Lieutenants Duca d'Amals, (tot. tit.) Lieb. und Excell. von deren Wir gleichlautendes Exemplar, unter ihrer Hand und Secret empfangen, austieffern lassen. Und Wir des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Gesandten bekennen, daß dieses alles mit Unserm guten Wissen, Willen und Genehmhalten, also wie vorstehet, gehandelt, abgeredet und geschlossen worden; So Wir auch im Nahmen Unserer gnädigsten und gnädigen Herren und Oben stet, vest und unverbrüchlich zu halten versprechen, und zusagen thun, treulich und ohne Gefährde. Actum Nürnberg, den Augusti Anno 1650.

Adjunctum H. ad N. I.

CLAUSULA.

Da es aber in einigem Termino Solutionis an seiten der Stände fehlen sollte, daß deswegen in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Landen die Evacuation nicht aufgehalten: Sondern von der Königlich Majestät und Cron Schweden gegen Enträumung derjenigen Orten, so Ihre Kayserliche Majestät im Reich zu evacuiren, und nach Erlegung der 200000. Rthlr. in denen abgehandelten Terminen in allweg fortgesetzt werden solle.

Adjunctum K. ad N. I.

Actum d. 31. Augusti Anno 1649. in meridie.

Nachdem die sämtlichen Stände in allen dreym Collegiis um 3. Uhr Nachmittags abermahls zusammen kommen, ist der von den Herren Kayserlichen communicirte Extract des Kayser's Schreibens abgelesen, und auf die Frage: Was ex parte der Stände darbey ferner zu thun und zu betrachten seyn möchte? in Umfrage und Berathschlagung gestellet worden. Gleichwie man nun zwar Städtischen Theils sich nach

1649.
Sept.

nachfolgenden, von dem Herrn D. Delhafen inrer votandum aufgesetzten ausführlichen Conclufi verglichen, und in der Hoffnung gestanden, daß man auch an Seiten der beyden hñhern Collegien mit dergleichen gefaßt seyn, und ordentlich gegeneinander per Modum Re- & Correlationis abgelesen haben würden; So ist doch bey denen ziemlich spät vorgangenen Zusammentretung aller dreyen Reichs Collegien, von Herrn D. Mehlen anders nichts referiret und vorgetragen worden, als daß ex parte beyder hñhern Collegien sowohl den Herren Kayserlichen als auch den Herren Königlich-Schwedischen hierunter zuzusprechen, und von ihnen, wie die zwischen ihnen Nachmittags vorgegangene Conferenz abgelauffen, nachrichtlich zu vernehmen, für notwendig erachtet wird, und zu solchem Ende bereits beyder Orten die Anmeldung geschehen sey, dabey man auch Städtischen Theils auf vorhergegangene Andeutung, daß man der Sachen hohen Importanz und Wichtigkeit nach, selbige mit allem Fleiß erwogen, und sich darauf mit einem ausführlichen materialischen Voto gefaßt gemacht hätte, (dessen ordentliche Verlesung dann man sich zuörderst vorbehalten haben wollte,) neben mit eingewandter Abhandlung, daß ohne der Städte Vorwissen bereits bey den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen communi Staruum nomine sich um Audienz beworben worden, im Ende dahin gestellt seyn lassen.

1649.
Sept.

Und sind alsobald darauf Herr D. Mehl, Herr von Thumshirn, und Herr Doct. Delhafen zu dem Herrn Lindenpühr, (weil Herr Volmar unversehens mit etwas Schwachheit überfallen worden,) gefahren, und von demselben etwas Bericht, wie obgemeldte Conferenz abgelauffen, begehret, welcher dann hauptsächlich dahin gegangen, daß Herr Präsident Erekem in Beyseyn Herrn Drenstiens den von Herrn Volmar gethanen Vortrag zuörderst zu dem Ende und Effect ausführlich und wohl recapituliret hätte, damiter solchen des Herrn Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht desto besser und umständlicher hinterbringen möge, benebst auch per discursum so viel zu verstehen gegeben, daß weil es eine bereits abgehandelte und verglichene Sache wäre, Höchstgedachte Se. Hochfürstliche Durchlaucht es vermuthlich allerdings dabey bewenden lassen, und auf dem Fall beharrlich verweigernder Subscription auf andere Gedanken und Resolutiones kommen möchte. Dabey dann hochgedachter Herr Lindenpühr, auf der Herren Deputatorum vorhergegangenes Zusprechen und Remonstriren, daß nicht allein den jetzt angeedeuteten sondern andern Umständen nach freylich wohl zu besorgen, daß man ex parte der Herren Schwedischen gefaßten Resolution und dem Inhalt des aufgerichteten Interims-Recesses, eben so wenig absehen würde, als man auch an Seiten derer Stände, nach beschwogen mit Consens der Herren Kayserlichen vorgangenen Subscription, darinnen im geringsten abweichen könnte, und daher alle Schuld des daraus entstehenden Unheyls der Kayserlichen Majestät zufallen würde. sich ferner darinne vernehmen lassen, daß sie zwar selbst verhofft gehabt, daß sie keine andere Resolution, als zur Subscription des gemeldten Interims-Recesses, bekommen würden, nachdem aber ein anders ohne Zweifel aus erheblichen Ursachen erfolgt, meistens sie ihres Theils notwendig sich gemäß bezeigen, die dieser Sachen wegen vor diesen zwischen ihnen und denen Herren Schwedischen vorgangene Handlungen hätten niemahls ändern Verstand, wemger Ihre Kayserliche Majestät einige andere Intention gehabt, als daß nach vorhergegangener Richtigmachung und Unterschreibung des gangen Haupt-Wercks, alsobald darauf, noch vor dem primo Exauktionis Termino, die Preliminar-Evaluation und Exauktion ihren wüchtlichen Effect erlangen sollten. Nachdem nun aber Ihre Kayserliche Majestät aus dem zugeschickten Interims-Recess ein anderes ersehen, hätten Sie sich darju nicht verstehen wollen; sondern ohngeachtet Sie von der Stände bereits absonderlich vorgegangenen Subscription, und allen demjenigen, so dabey dieses Orts passiret, ausführliche Relation und Bericht gehabt, ihren allhie anwesenden Gesandten diejenige gewiesene Instructionem und Befehl zugefertigt, als es sowohl den Ständen, als den Herren Schwedischen erthnet und communicirt worden, und zwar solches vornehmlich zu wohlgemeynter Beförderung des gangen Haupt-Wercks, und den Ständen zu billigmäßiger Erleichterung, dafür haltend

1649
Sept.

haltend, daß wann an Seiten der Cron Schweden darzu rechte Lust vorhanden, man innerhalb wenig Tagen gar wohl zu endlichem Schluß des ganzen Haupt-Wercks halber würde gelangen können, indem so viel ihnen, denen Herren Kayserlichen, bewußt, es circa punctum Restitutionis quoad primum Terminum nunmehr seine vergleichene Maasß und Richtigkeit hätte, und die übrigen Casus liquidi noch ante ultimum Exauctorationis Terminum ausser Zweifel, auch so weit ihre Richtigkeit erlangen würde, daß derentwegen, das Haupt-Werck zu verhindern, keine Ursache vorhanden. So hätten auch wegen der vierdten Million die Stände sich solcher gestalt erklärt, daß sowohl derentwegen, als auch ratione der affectirten Real-Assecuration, wegen der hinterstelligen fünfften Million kein erheblich Impediment erscheinen, im übrigen auch super Modo & Ordine Exauctorationis & Evacuationis sich beyderseits Generalitäten leichtlich miteinander vergleichen würden. Und weil Ihre Kayserliche Majestät verstanden, welcher maßen theils hohe Stände wieder das Präliminar-Werck erhebliche Beschwörden und Contradiction eingewendet; Als hätte Ihre Kayserliche Majestät sich derselben gebühlich anzunehmen, und auf eine durchgehende Gleichheit unter allen mit gleicher Einquartier- und Verpflegung-Kast bedrängten Ständen zu gehen, desto mehr für billig und nöthig erachtet, wie dann auch sie, die Kayserlichen Gesandten, in der Stände beschene Subscription niemahls anders, als sine præjudicio Ihrer Kayserlichen Majestät, eingewilliget hätten.

1649
Sept.

Als nun hierauf die Herren Deputati ohngefahr um 8. Uhr gegen die Nacht sich zum Herrn Präsidenten Erskein versüß, und von demselben gleicher gestalt gehörigen Bericht, wie auch vernünftige Entachten, wie sich ex parte der Stände (so einmahl bey dem verglichenen und unterschriebenen Recels beständig zu verbleiben, resolvirt wären) auf allem Fall hierunter in die Sache am besten zu schicken seyn möchte, begehret, hat derselbe in effectu den von Herrn Lindenpühr erstatteten Bericht wiederhollet, jedoch mit dem fernern Zusatz, daß er dem Herrn Wolmar ausdrücklich unter die Augen gesagt, daß an diesem Verzug und Widerwärtigkeit niemand als er einig und allein Ursach sey, als welcher seine disfalls habende widerwärtige Intention, vermittelst seiner ausgestellten ersten Proposition, gleich anfangs genung zu erkennen gegeben hätte, und daß ausser Zweifel des Herrn Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht diese unverschöfft Kayserliche Resolution sehr befremdlich aufnehmen, und dadurch zu Ergreifung anderer Resolution bemogen werden würde, weils auf solche Weise, da die bereits verglichene und ausgemachte Sachen wieder retractirt und umgestossen werden sollten, kein Mittel noch Versuch, sich in weitere Tractaten einzulassen, vorhanden seyn, sondern sie es Gott und den Waffen zu befehlen haben würden. Nachdem nun er, Herr Erskein, des Herrn Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht, in Beseyn Herrn Feld-Marschall Wrangels und Herrn Grafen Magni de la Gardie, solches alles hinterbracht, wäre darob ein grosser Lermen, und sonderlich diese Frage entstanden: Ob nicht zum Herrn General-Lieutenant Duca d'Amals, als mit welchem tractirt würde, zu schießen, und eine categorische Resolution, ob er als ein General-Lieutenant und hoher Bevollmächtigter seine disfalls unterschiedliche starke engagirte Parole halten, oder zurück ziehen wolte? zu erfordern; hätte auch Sr. Fürstliche Durchlaucht sich vernehmen lassen, alsbald an Herrn General Königsmarkt und Herrn General-Lieutenant Douglas schreiben, und Ordre zu dem Ende abgeben zu lassen, damit sie mit der veranlaßten Abdanckung einhalten, und sich hingegen in andere Poficar stellen sollten. Welches aber darinn noch geblieben, diweil man Schwedischen Theils sich versichert hielt, daß die Herren Kayserlichen mit anderweitiger Neben-Instruction und Befehl so fern versehen seyn, daß auf ferneres bewegliches Zusprechen und Antreiben die Subscription endlich von ihnen erstattet werden würde. Beklagte nachmahlen, daß Herr Wolmar am meisten schuldig, dessen anjese angebende Indisposition, dann eine Schein-Kranckheit, und seine kalt sinnige Art zu tractiren, bereits bekandt wäre, daß

andere

1649.
Sept.

anders mit ihm nicht fortzukommen, es werde ihm dann mit rechtem Ernst in die Wölle gegriffen; woulte immerzu allhier auf die Hinabrückische und Münsterische Manier tractiren, und die Sachen trainiren, welches doch die Noth und Klagen der armen Unterthanen keinesweges zugeben wolle. Möchte demnach das beste Mittel seyn, wann die Stände zuförderst den Duca d'Amali, (welcher aus lauter geschöpfften Unlust über des Herrn Wolmars widerwärtige Procceduren etliche Tage über sich etwas undisponirt befunden,) hierüber aufs beweglichste zuzusprechen, und durch allerhand Remonstraciones ihn zur Subscription zu disponiren, sich dergestalt eifrig bemühen würden, daß es verhoffentlich ohne Effect nicht abgehen möchte. Es wäre die Sache gewißlich in sehr guten Terminis gestanden, und sowohl der Herr Feld-Marschall selbst als andere Generals-Persohnen chesens von hinnen abzureisen, die Abdankung unterschiedlicher Orten selbst zu besördern, resolviret gewesen, hätte auch die Cron Schweden eine Zeit her um des lieben Friedens willen über die 50000. Rthlr. bloß auf die im Königreich Böhmen liegende Guarnison aus ihrem Sackel spendiet, nunmehr aber würde es auf obgesetzten Fall anders daher gehen müssen, und man Schwedischen Theils an eine oder die andere zu Prag oder sonst vorgangene Tractaten keinesweges mehr gebunden seyn, wolle sich auch dis Orts in keine andere Handlung materialiter einlassen ic.

1649.
Sept.

Adjunctum L. ad N. I.

Reichs- Städtisches Conclusum abgeleget in pleno

d. 1 Septembr. Anno 1649.

Aus der von den Hochansehnlichen Herren Kayserlichen Gesandten gestrigen Tages eröffneten, mit so großem Verlangen erwartenden Kayserlichen Resolution hat man an Seiten der E. Frey- und Reichs-Städte anwesenden Ráthe, Bottschaften und Gesandten, zuförderst der Römisch- Kayserlichen Majestát uners allergnädigsten Kaylers und Herrn, zu des ganzen Heiligen Römischen Reichs und dessen sämtlicher Stände Wohlfahrt höchst rühmlich tragende väterliche Sorgfalt, sofern mit schuldigem Dank allerunterthänigst erkennet, daß man von Herzen gewünschet, daß derselben gemäß an statt des geschlossenen Præliminar-Wercks oder neben demselben alle noch hinterstellte Haupt-Puncten ihre endliche Richtigkeit erlangen, und darauf das Universal-Exactionations- und Evacuations-Werck seinen schleunigen und wirklichen Anfang und Fortgang erreichen mögen, inmassen eben zu solchem Ende ex parte dieses Städt- Collegii fast in allen und jeden abgelegten Voris die schleunigste Erledigung der noch übrigen im Wege liegenden ver hinderlichen Puncten gesuchet und gebeten worden. Man hat sich aber bey diesem Præliminar-Werck jeder Zeit wie noch gebührlich erinnert: 1) Waßgestalten bißher die Erfahrung selbst bezeuget, wie langsam, verzögerlich und fast widerwärtig in einem und dem andern, sonderlich aber racione puncti Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum dergestalt dahergangen, daß in so geraumer Zeit fast sehr wenig effektive expediret worden, und daher de certo Termino der endlich erfolgten Richtigmachung der noch übrigen Puncten schwehr zu judiciren seyn will. 2) Gleichwie denen noch hin und wieder empor schwebenden weit aussehenden Conjunctionen nach, in casum ulterioris moræ dem ganzen Haupt-Werck leichtlich ein großer Præjudiz und Alteration zugezogen werden möge; Alß hat man zu dessen zeitlicher Vorkommung Städtischen Theils für kein untaugliches Expediens jederzeit und noch halten können, wann vermittelst dieses Præliminar-Wercks etliche ansehnliche und considerable Plätze reciproce enträumet, wie auch unterschiedliche Regimente wirklich abgedancket, und solchergestalt von den beyden höchsten Partheyen gleichsam Arrhæ ihres gegeneinander habenden guten Vertrauens und tragender Friedliebender Intention extradiret werden sollten. Benebst dann 3) je weniger, vornemlich den Ständen der Oberr- Crantz, denen bißher obgelegenen und noch obliegenden Einquartier- und Verpflegungs-Last länger zu ertragen möglich, um so viel billiger denselben zu vergönnen seyn will

Uu

will

1649.
Sept.

will, daß sie vermittelst dergleichen Præliminar-Evacuation und Exauctoracion dermahleins etwas Erleichterung, extra ulterioris causæ communis & reliquorum Statuum Præjudicium, erlangen mögen. Zuförderst aber ist es 4) nunmehr an dem, daß diese Sache mit gutem Bedacht bereits so weit alhier gehandelt, verglichen und zu Papier gebracht worden: Daß 5) von ihnen, den Herren Kayserlichen, selbst biß auf die sehr einkommene anderweitige Kayserliche Resolution, niemahls einige andere Exception und Disputat, als ratione Insercionis Clausulæ illius saluatoriæ dagegen eingewendet, ja benehst auch 6) wegen ungewissenlicher erfolgender gewürigter Resolution besagter Clausul halber anstehndliche wiederholte Vertretung erteilet; wie nicht weniger 7) erst gestrigen Tages unterschiedliche Stände, die zeitlich vorgangene Bayerische Subscription zu dem Ende zu befördern, damit nicht widrigenfalls das ganze Haupt-Werck aufgehalten und schweher gemacht werden möge, bedeglich erinnert worden: zugeschworen 8) der Herren Schwedischen beständiges Vorgeben nach, von mehr ermeldten Herren Kayserlichen selbst der Ursprung und die anfängliche Veranlassung zu dergleichen Præliminar-Werck herrühren solle. Insonderheit weil es 9) mit dieser Sache so weit kommen, daß der verglichene Interims-Recess im Rahmen der sämtlichen Stände, mit der Herren Kayserlichen Vorwissen und Einwilligung, dergestalt unterschrieben und bestätiget worden, daß ihnen absque nota violatæ fidei publicæ davon abzuweichen und zurück zu gehen unmöglich; Als gelebt man billig der allerunterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung, daß die Kayserliche Majestät sich Ihres Theils dithalls von den Ständen zu separiren keinesweges gemeyner seyn werde. Wie dann auch hierbey fürs 10) die von den Herren Schwedischen unterschiedlich angefügte und mehrtheils auf den heut instehenden Termin gestellte Bedrohung oder Warnung und Erinnerung, wegen der auf dem Fall länger zurück bleibender Subscription vornehmender neuen Ausschließung deren Winter-Quartiere, Einsammlung zu den Magazinen, und anderer sowohl deren Kayserlichen Erb-Landen, als dem Römischen Reich zu äußerster Gefahr und Præjudiz gereichenden Inconvenientien, ihre sorgfältige Consideration und Beobachtung sehr wohl meritiren und erfordern wollen.

1649
Sept.

Welchen und andern dergleichen erheblichen Motiven und Umständen nach, man an Seiten der Frey- und Reichs-Städte anders nicht thun kan noch solle, als es bey dem nach angeregten verglichenen und unterschriebenen Recess allerdings verblieben zu lassen; Und gleichwie sie sich versichert halten, daß im Fall Ihres Kayserliche Majestät von allen und jeden obangeregten und andern Umständen mehrern und eigentlichern Bericht und Wissenschaft gehabt haben sollte, Dieselbe die Ihren alhier anwesenden Herren Gesandten hierüber letzte erteilte Resolution viel eher auf endliche Vollziehung der Subscription des Interims-Recessus, als auf deren fernere Verzögerung und Verweigerung allergnädigst gestellet haben würde; Also ist man Städtischen Theils in der starcken Hoffnung begriffen, daß Hochwohlmeldte Herren Kayserliche Gesandten auf der sämtlichen Stände des Reichs ferner eingewendete Remonstracion Bitte und Erinnerung, sich in Kräfte obhabender Kayserlichen Plenipotenz viel lieber zu der endlichen Subscription verstehen und disponiren lassen, als widrigenfalls zu höchstschädlicher Trennung und andern vorbedeuteten Extremitäten und Ungelegenheiten die geringste Occasion und Ursach zu geben, geneigt seyn werden. Und hielt man demnach dafür, daß denenselben zuförderst die obgesetzten und andern Rationes, Motiven und Umstände, sonderlich aber die dem Königreich Böhmen und andern Erb-Landen auf dem widrigen Fall, der erst gestern Schwedischen Theils wiederholten Andeutung und Erklärung gemäß, vorstehende Gefahr und Ungelegenheiten aufs beweglichste vorgestellt und zu Gemüth geführt, und dadurch dieselbe zu andern Gedanken und Resolution der Subscription halber zu disponiren, bestmöglicher Fleiß und Mühe sùrgewendet werden solle. Im Fall nun, da wider Verhoffen solches alles nicht verfangen sollte, wäre man nachmahls der jüngst bedeuteten Meynung, daß den Herren Schwedischen eines und das andere relative so weit und zu dem Ende vorgetragen werden sollte, damit dieselbe darauf zuförderst, welchermaßen man

1649.
Sept.

man an Seiten der Stände den unterschriebenen Recess zu vollziehen, in keine Mora stünde, noch ihres Theils die Herren Kayserlichen darzu zu disponiren, das geringste unterlassen, erkennen und wahrnehmen, und daher die unschuldigen Stände auf allem Fall mit den Winter Quartieren und andern unerträglichen Beschwerden desto mehrers der Billigkeit nach zu ver schonen bedogen und verursacht werden mögen. Nach Beschaffenheit der ausfallenden Resolution wird ferners zu resolviren stehen, ob und was für Prorestation und Reservation gehöriger Orten dahin einzuwenden, daß die Stände aller und jeder aus fernerer Zurückbleibung der Subscription und stehender gefährlicher Inconvenienzien halber auf allem Fall bestermassen entschuldiget, und vor aller Verantwortung befreiet seyn und bleiben wollten, in Hoffnung, daß die Herren Kayserlichen selbst hochvernünftig erachten würden, daß die Stände keinesweges zu verdenken, dafern sie bey so vor Augen stehender grossen Gefahr auf alle, zu Ihr und der Ihrigen hochangelegenen Conservation und Rettung dienliche und notwendige Mittel, aller Vernunft und Billigkeit nach, gedencken und ergreifen würden. Endlich, nachdem Kayserlichen Theils, vornehmlich auch der Subscription halber so groß Difficultäten und Bedencken eingewendet wird, weil man der darauf gewiß und schleunig erfolgenden Richtigmachung der noch hinterstelligen Haupt-Puncten keine gewisse Sicherheit haben solle: Als wird man daher billig veranlassen, die so oft und viel dieses Theils eingewendete Bitte, Remonstration und Erinnerung um schleunigste Erörterung solcher Puncten, sonderlich ratione Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum, hiermit bestermassen zu wiederholen.

Subadjunctum ad Lit. L.

Actum d. 3. Septembris Anno 1649. ante meridiam.

Nachdem die Herren Deputati vor Herrn Bollmarn und Herrn Lindensplühr abgemacht erschienen, hat Herr Wehl den Vortrag nachfolgenden Inhalts erstattet: Auf der Herren Kayserlichen nächst gethane fernere Erklärung und Entschuldigung wegen Subscription des bewussten Preliminar-Recesses, hätte man nicht unterlassen, dieselbe dem Herrn Präsidenten Geskein noch selbigem Abend umständlich zu hinterbringen, und nächst allerhand beweglichen Remonstrationum um Gestattung der begehrten geringen Dilation, bis auf des ablaufenden Courriers förderlichste Wiederkunft inständig anzuhalten; Darauf derselbe neben unterschiedlich geführten Discursen zu förderst solches alles ad referendum übernommen hätte. Gestern aber wäre besagter Herr Präsident, neben Freyherrn Drensternen, zu dem Chur-Magazinischen Directorio kommen, und denselben bedeuert, welcher massen des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht mit Zuziehung etlicher Generals. Verlohen, des nächst vorhergegangenen Tages darüber Rath gehalten, und geschlossen, daß sie ein für allemahl pure & simpliciter bey dem verglichenen Recess bestehen sollten und müsten, auch sich vor der Herren Kayserlichen Subscription in einig keine Handlung mit denselben, oder auch mit den Ständen, keinesweges einlassen könnten noch wollten. Es wäre zu Überbringung ihrer aus 15000. zu Fuß und 4000 zu Pferd bestehenden National-Blütern über die See, zu 28. Orlogs-Schiffen neben vielen andern Schiffen auf der See in den zweyten Monat gehalten, auch zu Bismar, Stralsund und Bremen andere Anstalt mit grossen Unkosten deswegen gemacht worden. Ob nun wohl die begehrte 8-tägige Dilation eine geringe Zeit zu seyn schmehe; so hätte es doch ratione Anni & Temporis eine solche Beschaffenheit, daß dieß Jahr abzufahren nach verfloßener sehr geringer Zeit unmöglich, wie denenjenigen, denen die Landes- und See-Gelegenheiten selber Orten bewußt, genugsam bekandt wäre. Weil denn nun die Herren Schwedischen in solch der Herren Kayserlichen und der Stände Begehren nicht consentiren könnten: Als wollte man die Stände ersucht haben, entweder die Herren Kayserlichen zu alsbaldiger Subscription zu disponiren, oder aber sie nicht zu verdenken, daß sie die Blücker den vorstehenden Winter über nicht würden ab-

U u 2

führen

1649.
Sept.

1649.
Sept.

führen können. Hierüber nun hätte man an Seiten der Stände reifflich delibere-
ret, was für ein Expediens in der Sache zu ergreifen seyn möchte? und man dar-
bey befunden, daß, weiln diese Resolution bey den Schwedischen dermassen steiff ge-
fasset, daß sie davon weder durch Bitten noch Flehen abzuwenden, daraus nothwen-
dig erfolge, daß entweder die Vöcker auf den Ständen des Reichs, oder Ihrer Kay-
serlichen Majestät Erb-Länden würden liegend verbleiben müssen. Weil nun aber ei-
nes und anders durch der Herren Kayserlichen Subscription vermieden bleiben kön-
te; Als wolte man nochmahls verhofft und gebeten haben, in Ansehung solcher auf-
sersten und inevitablen Noth und Gefahr des Reichs und der Kayserlichen Erb-Län-
der, wo nicht pure, doch sub spe rati, die Subscription um so vielmehr zu voll-
ziehen, als je presumta Caesaris voluntas vorhanden, und Salus Populi billig
allem andern Respekt vorzuziehen. Und weiln die Stände des Reichs die meisten-
theils aus den Kayserlichen Erb-Ländern gezogene Vöcker so lange Zeit gutwillig auf
dem Hals getragen, und Kayserliche Majestät davon entbirdet worden: Als würde
verhoffentlich Ihre Kayserliche Majestät desto weniger gemeynyt seyn, die Stände un-
ter solcher unerträglichen Last länger erliegen und ersticken zu lassen, zumahlen auch
die Stände dadurch dergestalt enerviret werden würden, daß sie auch ihnen selbst
weiter zu helfen, und aus der Sache zu kommen, zu geschweigen Ihre Kayserli-
chen Majestät, sonderlich ratione der zu Münster veranlasten Satisfaction der Milicien,
einigen Beytrag zu thun, ganz keine Vermögens-Mittel übrig behalten würden; so
wäre auch leichtlich zu erachten, daß auf dem Fall nicht erfolgender Subscription die
Stände, wo nicht insgesamt, jedoch in particulari, durch Erlegung der Satisfa-
ctions-Gelder, sich so gut als möglich zu salviren genöthiget werden würden. Gleich-
wie auch die Herren Schwedischen durch diesen unterschriebenen Reces die geschlosse-
ne Preliminar-Exauktorations-Tractaten alsobald zu vollziehen verobligirt wür-
den; also hätten auch die Stände hiedey ganz keine andere Meynung, als daß nach
beschehener Subscription alsobald die noch übrigen Haupt-Puncte angegriffen, und
verhoffentlich in kurzen expediret, und also Ihrer Kayserlichen Majestät vorgestell-
ter Scopus erreicht werden sollte. Daher man nochmahls um solche Subscription
aufs inständigste gebeten, und sich darbey erbothten haben wolte, Ihrer Kayserli-
chen Majestät jegliche der Sachen Beschaffenheiten mit ausführlichen Remonstrationen
aufs beweglichste zu überschreiben, und die Herren Kayserlichen bestermassen zu ent-
schuldigen, verhoffentlich die Herren Kayserlichen extremam Imperii necessitatem
beobachten, und die Subscription länger nicht difficultiren würden.

Herr Volmar hat sich nächst ausführlicher Recapitalirung des beschehenen
Vortrags und Bedanckung für die gegen die Herren Schwedischen abgelegte Bemüh-
waltung, darauf nachfolgender maßen erkläret: Es komme ihnen nicht wenig fremd
und schmerzlich vor, daß die Herren Schwedischen so gar præcise auf ihre Meynung
beharrten, und sich keinesweges davon dimoviren lassen wolten, ihres Theils hätten
sie davor gehalten, wie noch, daß Ihrer Kayserlichen Majestät ihnen zugesertigter Befehl
in aller Billigkeit fundiret, und die Herren Schweden solches desto weniger übel auf-
nehmen würden, weil es dem aufgerichteten Reces gemäß, als darinne vornehm-
lich von dem Universal-Exauktorations-Werck geredet, und selbiges den Gene-
ralitäten übergeben worden. Und wären die von den Herren Schweden dargegen ein-
gewandte Circumstantien ihres Ermessens von keiner sonderbaren Importanz, weil
die Herren Schweden die National-Vöcker gar wohl alsobald abführen könnten, ja
solches längst hätten thun können und sollen, zumahl, weil ihnen die Stände nicht
allein die auf Assignation ausgestellt gewesene 1200000. Rthl. sondern so gar auch die
vierde Million anticipando, so weit baar heraus zu bezahlen bewilliget, daß die
Herren Schweden ihre National-Vöcker gar wohl hätten fortbringen können, hät-
ten auch allen Circumstantien nach dieselbige weder von der Kayserlichen Majestät,
noch von einigen Chur-Fürsten und Ständen darbey einiger Contravention halber
einige Sorge zu tragen, weil ihnen wohl bewußt, daß Ihre Kayserliche Majestät be-
reits die Helffte Ihrer Vöcker in den Erb-Länden abgedancket, und in allem nicht
mehr

1649
Sept.

1649.
Sept.

mehr denn 10000. zu Fuß, und 4000. Pferde zu Defendirung Ihrer Lände wider den Türcken zu behalten resolvirt wären, ohngeachtet Sie in besserer Positur zu halten, um so viel mehr erhebliche Ursachen hätten, je weniger Sie sich auf allem Fall von der Cron Schweden, oder auch von denen in grosser Extremität und erschöpfften Zustand für sich selbst begriffenen Ständen einiger nothwendiger eilender Hülffe zu getrüben. Wann die Herren Schweden bey so beschaffenen Sachen mit Abführung ihrer National-Völcker nicht fortfahren, noch den Haupt-Recess beschränken, sondern allerhand Diegel deswegen vorschreiben sollten; so würden sie dadurch desto justicarem *suspiciandi causam* von sich geben, und ihnen, den Kayserlichen Befandten, die Subscription des Interim-Recessus desto bedenklicher und unberantwortlicher vorfallen. Bedancken sich zwar wegen angebotenen ausführlichen Bericht-Schreibens und Vertretung gegen die Kayserliche Majestät, können aber gleichwohl nicht verantwortlich befinden, sich auf diese Weise zu solchen Sachen disponiren zu lassen, die Ihre Kayserliche Majestät für unerheblich und unthunlich erachtete. Stellten zwar dahin, was die Stände darentwegen thun wollten, verhofften aber, man würde indessen sie ihres Theils entschuldiget halten; Dann ob zwar an Schwedischer Seiten vorgegeben wird, als ob diese Sache bereits verglichen, und Parolen darüber aufgestellt worden wären, so wüsten sie sich doch ihres Theils dessen so wenig zu erinnern, als wenig der den 9. Augusti st. n. übergebene Recess verglichen, sondern vielmehr klar ausweisen würde, daß selbige vornehmlich auf die Universal- und Haupt-Exactionen und Evacuation eingerichtet, und daß nach solchen verglichenen Haupt-Puncten die Preliminar-Evacuation fortgehen sollte, darinnen begriffen, und darauf jederzeit solch Preliminar-Werck *pro parte annexa & securitaria* gehalten worden. Nachdem nun aber die Herren Schweden den 19. Augusti darauf ihnen, den Herren Kayserlichen, ein Exordium cum clausula imperiali zugeschickt, und man daraus gesehen, daß das Haupt-Werck ganz geändert und umgekehrt, und das Haupt-Werck bloß für ein Ingrediens des Interim-Recessus gehalten werden wollen, hätte man sich ihres Theils nicht unbillig darob alteriret, und die Einrückung der Clausula *salvatoria* zu Kayserlicher Majestät mehrerer Versicherung begehret, und würden die Herren Schweden kein ander Project noch Protocol vorzuweisen haben. Weil man dann nun vernemen müste, daß nichts destoweniger an Seiten der Königlich-Swedischen Generalität dem Herrn Duca d'Amalfi keine von sich gegebene Parole dergestalt vorgeworffen werden wollte, daß leichtlich zu erachten, daß unter solchen hohen Generals-Personnen nichts gutes daraus entstehen könnte, als wolte man gebeten haben, gehörige Erinnerung dahin einzuwenden, damit Se. Fürstliche Gnaden mit dergleichen Affrontirung verschonet werden möge. Im übrigen müsten sie es nochmals der Stände bereits beschenehen Subscription und deren Consequenz halber dahin gestellt seyn lassen. Bäten allein, sie ihres Theils für entschuldigt zu halten, und die begehrete Dilation zu vermitteln, der Courier sollte noch heute ablauffen, wäre kein *periculum in mora*, und könnte indessen in andern Haupt-Puncten fortgeschritten werden.

1649
Sept.

Die *Deputati*: Man hätte zwar bereits den Herren Schwedischen aufs beweglichste remonstruirt, was gestalt sie auf allem Fall dergestalt versichert, daß sie mit der Abführung der National-Völcker zurück zu halten, keine erhebliche Ursache hätten; sie wären aber beständig darauf beharret, daß, so lange Ihre Kayserliche Majestät nicht unterschrieben, und dadurch sie so weit versichert würden, daß sie keinen eiligen Mann abführen könnten, noch wollten, zumahl die Zurückziehung solcher Subscription halber ihnen wegen veränderten Consilii am Kayserlichen Hofe grosses und billiges Nachdenken verursachten, und hätten gleichwohl die Herren Schweden verschiedliche Reccesse vorgezeigt, daraus zu ersehen, daß nichts anders als die Insetion der Clausula *salvatoria* übrig gewesen, wie dann auch Herr Bollmar sich selbst neulich vernemen lassen, daß wann diese Clausul inserirt worden wäre, es an der Subscription und der Kayserlichen Majestät darauf erfolgten Ratification nicht ermangelt haben würde.

1649.
Sept.

Herr Bollmar: Eben diese Clausul wäre *Conditio sine qua non* gewesen, und also diese Sache nicht völlig verglichen worden, und darauf ihnen anderweitiger Kayserlicher Befehl, dem sie strecke zu inhaziren schuldig, erfolget. Die Herren *Deputati*: Es solle ja dieses Preliminar-Werck von der Herren Kayserlichen selbst anfänglich gethanen Vorschlag seinen Ursprung haben.

1649
Sept.

Herr Bollmar: Wüste seines Theils nichts davon, wäre damals nicht hier gewesen. Herr Lindensführ: Wäre dabey auf das Universal- und Haupt-Werck principaliter mit angesehen gewesen. Wenn es in solchen Terminis geblieben, und die Clausula *salvatoria* eingerückt worden wäre, wäre die Sache längst zum Schluß kommen; Nachdem aber Ihre Kayserliche Majestät hernachmahls ersehen, daß Sie weder des Haupt-Wercks noch Ihrer Particular-Interessen und Erb-Länder halber in Sicherheit stünde, hätte Sie sich eines andern resolviren müssen. *Domini Deputati*: Die Herren Schweden würden gleichwohl durch diesen Preliminar-Recess constringirt, alsobald ihre in Böhmen liegende und theils andere Vöcker abzuführen, wie sie dann auch vor diesem das Königreich Böhmen ausser den Guarntionen zu Beförderung des Friedens quictret hätten.

Herr Bollmar: Sie könnten und sollten solches *ratione* der Haupt-Sachen für sich selbst thun, und wären sie versichert, daß die Schweden nimmermehr Böhmen quictret haben würden, wann sie es nicht hätten thun müssen, einmahl wäre ihnen für sich selbst das Werck aufs höchste angelegen, und wollten von Herzen gern subscribiren, allein weil Kayserliche Majestät nach wohl erwogenen Sachen ihnen so precise dem Mandato zu inhaziren anbefohlen, müßten sie es dabey beneden lassen.

Domini Deputati: So sollten dann die Herren Kayserlichen Mittel fürschlagen, damit die Stände verschont bleiben mögen.

Herr Bollmar: Man sollte den Herren Schweden sagen, sie sollten und könnten die Vöcker dahero gar wohl abführen, weil sie von den Ständen und in andere Wege genugsam versichert.

Domini Deputati: Das werden die Schwedischen ohne vorhergehender Versicherung nimmermehr thun, wäre auch ihnen fast nicht wohl zuzumuthen.

Herr Bollmar: Wenigstens könnten und sollten die National-Vöcker abgeführt werden.

Domini Deputati: Darauf bestünde der Schweden größte Macht. Es ließe dieses Werck einmahl auf eine hochschädliche Separation hinaus, Ihre Kayserliche Majestät hätte von den Ständen in *casum moræ* Indemnisation begehrt, dergleichen könnten auch die Stände thun, wie es ja dem *Instrumento Pacis* für sich selbst gemäße wäre, und wäre des Jammers auf dem Fall längern Verzuges kein Ende zu ersehen. Die Herren Schwedischen sagten: Es wäre ihnen nicht sowohl um die Zeit als um die Vöcker zu thun, müßten 3. bis 4. Wochen haben, bis man es an die See brächte, welche alsdann mit Inseln und Stein-Klippen dermassen unterbrochen, daß ohne grosser Gefahr im Fall eingu fernern Verzugs nicht mehr fortzukommen.

Herr Bollmar: Weil die Vöcker 3. bis 4. Wochen bis an die See zu marchiren, könnten sie auf 8. Tage mit dem March anticipiren.

Domini Deputati: Die Schwedischen würden sich darzu nicht verstehen, auch auch auf allem Fall auf vergebliches Strapaziren der Vöcker und Ruinirung der Lande und Unterthanen auslauffen, die Schwedischen würden zwar im Ende nichts darnach fragen; sondern die Vöcker ein ganzes Jahr auf den Ständen liegen lassen. Weil

1649. Weil nun die pro Salute Populi die Nothdurfft zu ratthen und zu verhandlen an- Sept. hero geschickte Stände einhellig davor hielten, daß die Subscription ex parte Ihrer Kayserlichen Majestät geschehen sollte, würden verhoffentlich die Herren Kayserlichen Gesandten in Consideration solches zu nehmen, nicht unterlassen, und wollten auf unvorhofften widrigem Fall die Stände vor Gott, der Welt und Kayserlicher Majestät alles vor Augen stehenden Unglücks und Gefahr des Heiligen Römischen Reichs und der Kayserlichen Erb Landen halber entschuldiger, und aller Verantwortung befreyet seyn.

Herr Bollmar: Könnte und wüste der Sache weiter nicht zu helfen; zumahl, weil neben der Kayserlichen Majestät auch Herr Graf Ruz und andere vornehme Ministri dem überschickten Befehl stricte zu inhäriren, particulariter erinnert hätten.

S XXXVIII.

Obwohl in denen obangeführten Interims-Recess (S. XXXVI. p. 320.) wegen Abdankung der Miliz und Enträumung der Plätze, dem Friedens-Schluss gemäß einige Anreg- und Vorsetzung geschehen ist; so hatte man doch erhebliches Bedencken, weßwegen man die Regimen-

ter, und welche davon in einem oder andern Termin abgedancket werden sollten, dem Recess nachmentlich nicht einzurücken wolte; Dannenhero zwischen beyderseits hohen Generalitäten nachstehender Re- cessus Secretus, dieses Puncts halber, abgefasset worden:

N. I.

Geheimer Neben-Recess zwischen der Kayserlichen und Königlich-Schwedischen hohen Generalität, die Abdankung der Völk-ker betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfalz-Grav bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark, und Ravensburg, Herr zu Ravensstein ic. Der Königlich Majestät und der Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen und Krieges-Estat in Deutschland ic. Thun kund hiemit,

Als in dem vermittelst göttlicher Gnaden, zwischen der Römisch-Kayserlichen auch zu Schweden Königlich Majestät, zu Ohnabrück getroffenen allgemeinen Frieden-Schluss Art. XVI. in sin. versehen, daß die Exauctoratio Militiar, und Evacuatio Locorum in Zeit und Ordnung, deren sich die höchst commandirende Generalitäten zu vergleichen, sürgenommen werden solle, auch derentwegen in dem aufgerichteten Interims-Recess hiedon bereits etwas weitere Anreg- und Vorsetzung beschehen, gleichwohl aber erhebliche Bedencken sürgefallen, warum die Regimenter dem Haupt-Recess specificce nicht süglich haben können einverleibet werden, daß dannenhero zwischen Uns(a), und dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Octavio Piccolomini de Arragona, Herzogen zu Amalfi, des Heiligen Römischen Reichs Grafen, und Hertzen zu Nachot, Rittern des guldnen Vellus, Römisch-Kayserlicher auch zu Hungarn und Böhmen Königlich Majestät Geheimen Rath, Cammerern, Hartschier-Hauptman, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feld-Marschall und bestallten Obristen, verglichen worden, solche beyderseits in einen absonderlichen Secreten Recces zu bringen; Also und hierauf versprechen und verbinden im Rahmen und von wegen höchst ertmeldter Ihrer Königlichlichen

Geheimer Neben-Recess die Abdankung der Völk-ker betreffend.

(a) In dem Römischen Exemplari ist aller des Sr. Maj. Grafen und Generalissimi Titel ganz sürget, als: Dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen ic.

1649. Sept.

Herr Bollmar

Interims-Recess

N. I.

Geheimer Neben-Recess

Von Gottes Gnaden

Als in dem vermittelst göttlicher Gnaden